

Auszug aus der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention

13. Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtungen auch andere Interessen, wie die Nennung des Markennamens oder des Unternehmens zu Werbezwecken verfolgen. Sponsoren haben somit zumindest auch eigennützige Zwecke, die in der Regel vor einem wirtschaftlichen Hintergrund stehen.

Leistungen eines Sponsors sind zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistung vertraglich zu vereinbaren. In dem Vertrag sind Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers zu regeln. Ein Muster-Sponsoringvertrag ist dieser Dienstanweisung als **Anlage 3** beigelegt.

Das Sponsoringgeschäft muss strikt auf die zweckgebundene Leistung des Sponsors und die werbende Gegenleistung beschränkt bleiben. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Begünstigung des Sponsors außerhalb des engen Sponsoringgeschäfts darf nicht in Aussicht gestellt oder ausgeführt werden.

Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke des Stadtmarketings, der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur und des Sports, wenn jeder Einfluss des Sponsoringgebers auf die Aufgabeninhalte auszuschließen ist.

Liegen mehrere Angebote für ein Sponsoring vor, so ist eine Auswahlentscheidung nach transparenten Kriterien zu treffen.

Die Entscheidung über den Abschluss eines Sponsoringvertrages wird grundsätzlich in dezentraler Verantwortung getroffen. Die Kontaktaufnahme mit dem Sponsor und die Realisierung der Sponsoringaktivitäten organisieren die jeweiligen Fachbereiche eigenverantwortlich.

Bei Unsicherheiten über die Zulässigkeit oder die steuerlichen Wirkungen des Sponsorings ist frühzeitig die Finanzbuchhaltung in die Entscheidung einzubeziehen.

Die Erkennbarkeit des Sponsorings für die Öffentlichkeit ist dadurch herzustellen, dass einmalig jährlich alle angenommenen Sponsoringleistungen (auch Sach- und Dienstleistungen) mit einem Wert von mehr als 500 EUR durch die Stadt Rhede (Finanzbuchhaltung) veröffentlicht werden. In die Veröffentlichung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

- Name des Sponsors,
- Höhe des geleisteten Geldbetrages oder Bezeichnung der zur Verfügung gestellten Sach- oder Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes,
- Hinweis zur Verwendung.

Der Sponsor ist auf die jährliche Veröffentlichung und deren Mindestangaben hinzuweisen. Wünsche des Sponsors nach Anonymität sind zu berücksichtigen.